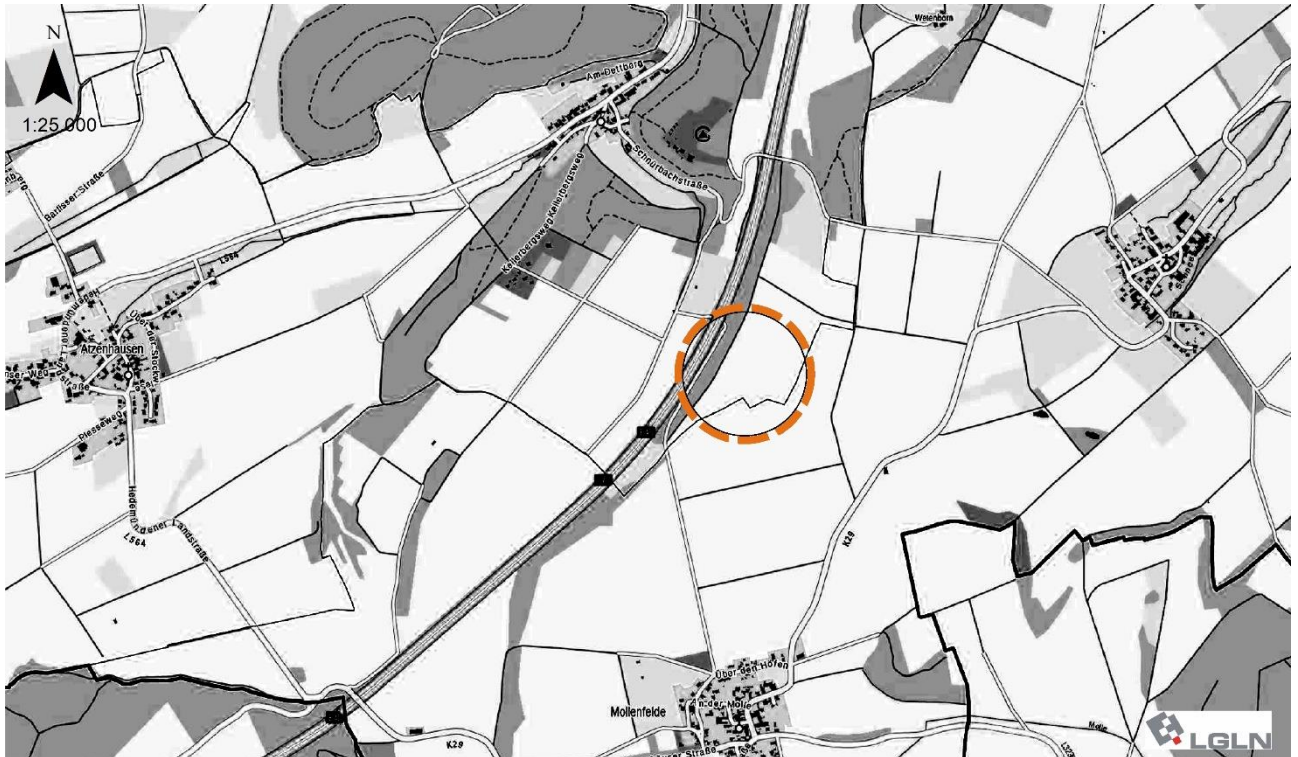


Gemeinde Rosdorf

22. Änderung des Flächennutzungsplanes

Photovoltaikanlagen, Dahlenrode



Begründung

Entwurf

Stand: 24.02.2023

Betreuung:

.....
(Unterschrift)

 planungsgruppe
puche

stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

456 FNP Begründung 2-b-Rosdorf.docx

IMPRESSUM:

Projekt:

22. Änderung des Flächennutzungsplanes,
Photovoltaikanlagen, Dahlenrode

Projektnummer:

456 FNP Begründung 2-b-Rosdorf.docx

Kommune:

Gemeinde Rosdorf
Lange Straße 12
37124 Rosdorf

Auftragnehmer:



stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

Häuserstraße 1
37154 Northeim

Mitarbeitende:

Raphael Bachmann, M.Sc.
Dipl.-Ing. Stadtplaner Mathias Flörke, M.Sc.
Scarlette Brudniok, M.Sc.

INHALTSVERZEICHNIS

Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1 Vorbemerkungen	1
1.1 Rechtsgrundlagen	1
1.2 Verfahrensablauf	1
2 Motivation	2
2.1 Planungsanlass und -erfordernis	2
2.2 Bodenschutz	2
3 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	3
4 Beschreibung des Plangebietes	4
5 Planungsalternativen	6
5.1 Räumliche Alternativen	6
5.2 Inhaltliche Alternativen	7
6 Voraussichtliche Auswirkungen auf übergeordnete Planungen	7
6.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz	7
6.2 Raumordnung	8
6.2.1 Landesraumordnungsprogramm	8
6.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm	8
6.3 Flächennutzungsplan	11
7 Voraussichtliche städtebauliche Auswirkungen	12
7.1 Lage und Landschaftsbild	12
7.2 Nutzungen und Nutzungskonflikte	12
7.3 Verkehr, Erschließung und Erreichbarkeit	13
7.4 Voraussichtliche Umweltauswirkungen der Planung	13
8 Hinweise von Trägern öffentlicher Belange	13
9 Darstellungen, städtebauliche Werte und Kosten	14
9.1 Darstellungen	14
9.2 Städtebauliche Werte und Kosten	14



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Plangebietes in der Gemarkung Dahlenrode, ohne Maßstab (Quelle: Google Maps 2022)	5
Abbildung 2: Blick von Südwesten auf das Plangebiet (Eigene Aufnahme Juli 2022)	6
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem RROP Entwurf Göttingen (2020) mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches (ohne Maßstab)	10
Abbildung 4: Lage des Plangebietes im wirksamen Flächennutzungsplan, Urfassung (ohne Maßstab)	11

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Flächenbilanz	14
-----------	---------------	----

1 Vorbemerkungen

1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosdorf ist

- das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) und
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), die zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

1.2 Verfahrensablauf

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 10.10.2022 die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB fand nach Bekanntmachung am 28.10.2022 vom 07.11.2022 bis 07.12.2022 statt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.11.2022 gemäß § 4 (1) BauGB bis zum 07.12.2022 beteiligt.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am __.__.____ dem Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes, einschließlich der Entwurfsbegründung und dem Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB des Entwurfs der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde nach vorheriger Bekanntmachung am __.__.____ vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom __.__.____ gemäß § 4 (2) und § 2 (2) BauGB beteiligt.

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am __.__.____ den Feststellungsbeschluss für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Prüfung der nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen gefasst sowie die Begründung nebst Umweltbericht.



2 Motivation

2.1 Planungsanlass und -erfordernis

Die Bundesregierung hat den Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen und damit die von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragene Energiewende in Deutschland eingeleitet. Damit verbunden ist der verstärkte Ausbau der regenerativen Energiequellen. Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) bieten sich optimal als Energiegewinnung an und sind auch in unseren Breitengraden geeignet.

Zudem lenken der weltweite Klimawandel, einschließlich der in Deutschland rechtlich verankerten Notwendigkeit zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung, sowie das damit verbundene Erfordernis zur Senkung der CO₂-Emissionen den Fokus verstärkt auf die Nutzungsentensivierung der erneuerbaren Energien, zunehmend auch auf kommunaler Ebene.

Die solar-Konzept GmbH beabsichtigt auf einer Fläche in der Gemarkung Dahlenrode, entlang der Bundesautobahn A7, Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVA) zu errichten.

Nach der endgültigen Einstellung des Betriebs der Photovoltaikanlagen soll das Plangebiet wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Das Areal befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosdorf bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Flächen grenzen nicht an im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 34 BauGB an und sind bisher unbebaut.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 4,2 ha soll nun für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVA) bauleitplanerisch aufbereitet werden. Dazu sind die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Seit der Novellierung des Baugesetzbuches zu Beginn des Jahres 2023 gelten PV-Freiflächenanlagen in einem Abstand von 200m entlang von Autobahnen und Schienenwegen im Außenbereich als privilegierte Vorhaben. Bei anderen Standorten ist für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Anlagen im Außenbereich grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Gemeinden haben gemäß § 1 (3) BauGB Bauleitpläne aufzustellen bzw. zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dieses Erfordernis ist im vorliegenden Fall erkennbar, da nur dadurch alle öffentlichen und privaten Belange einbezogen und unterschiedliche Nutzeransprüche aufeinander abgestimmt werden können, sowie Vorgaben für eine geordnete städtebauliche Entwicklung erfolgen können.

2.2 Bodenschutz

Das Baugesetzbuch (BauGB) wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden zu stärken. Insofern ist der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ausdrücklich als ein Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. Der § 1 (5)

BauGB sieht zusätzlich vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird gemäß § 1a (2) BauGB folgendes bestimmt:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 (7) zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

Die Gemeinde Rosdorf unterstützt die Förderung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet besonders unter dem Aspekt der positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz, auf die Schonung der Energiereserven sowie auch der Wertschöpfung für die Gemeinden und Privatpersonen.

In Bezug auf den Bodenschutz wird mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen eine ökologisch nachhaltige Planung realisiert. Das Vorhaben enthält neben der planungsrechtlichen Sicherung von Photovoltaikanlagen ebenfalls ein ökologisches Ausgleichskonzept auf Ebene des Bebauungsplanes. Da die einzelnen Module aufgeständert werden, erfolgt für gewöhnlich ein sehr geringer Gesamtversiegelungsgrad von max. 5 %.

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für PV-Freiflächenanlagen steht im Konflikt mit der nahrungsmittelproduzierenden Landwirtschaft. Nach Rückbau der Anlage kann die Fläche jedoch wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Hier sind die Belange des Ausbaus der regenerativen Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Belange der Landwirtschaft und die Wertschöpfung für die Gemeinde und ihrer Bürger gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

In diesem Zusammenhang wird auf Ebene des Bebauungsplanes definiert, dass nach der endgültigen Einstellung des Betriebs der Photovoltaikanlagen das Plangebiet wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung gestellt wird.

Unter Berücksichtigung der genannten Belange soll die PV-Anlage auf der vorgesehenen Fläche unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich realisiert werden.

3 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Folgende allgemeine Ziele und Zwecke liegen der Planung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes zugrunde:

- Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Errichtung von PV-Freianlagen im planungsrechtlichen Außenbereich.



- Auf einer Fläche südlich der Bundesautobahn A7 in der Gemarkung Dahlenrode soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage) entstehen. Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Flächen bislang „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im Rahmen der nun 22. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Darstellung in ein „Sonstiges Sondergebiet für Erneuerbare Energien – Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen“.
- Mit der Planung wird die Fläche einer neuen, nachhaltigen Nutzung zugeführt und der Bereich hierfür städtebaulich entwickelt und geordnet.
- Der erforderliche Bebauungsplan wird im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellt.
- Die Belange des Artenschutzes werden durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gewürdigt.
- Die Belange von Boden, Natur und Landschaft werden im Rahmen einer Umweltprüfung gewürdigt und in einem Umweltbericht dokumentiert.

4 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Göttingen in der Gemeinde Rosdorf, Gemarkung Dahlenrode. Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. In unmittelbarer Nähe verläuft die Bundesautobahn A7. Außerdem befinden sich am nördlichen als auch am südlichen Plangebietsrand Gehölze. Im näheren Umfeld des Plangebietes schließen sich weitere landwirtschaftliche Flächen an. Der Ortsteil Mollenfelde befindet sich in südlicher Richtung in ca. 900 m Entfernung.

Das Gelände des Plangebietes weist topographische Gegebenheiten auf. Das Gelände steigt von ca. 300 m ü. NHN im Norden auf ca. 315 m ü. NHN im Süden an. Daraus ergibt sich eine Steigung von 6,5 %.

Vollständig betroffen sind die Flurstücke 36, 37, 41/1 und Teilstücke der Flurstücke 73, 74 und 75 der Flur 2, Gemarkung Dahlenrode.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist dem Planteil dieser Flächennutzungsplanänderung im Maßstab 1:5.000 zu entnehmen.





Abbildung 1: Lage des Plangebietes in der Gemarkung Dahlenrode, ohne Maßstab (Quelle: Google Maps 2022)



Abbildung 2: Blick von Südwesten auf das Plangebiet (Eigene Aufnahme Juli 2022)

5 Planungsalternativen

5.1 Räumliche Alternativen

Im gesamten Gemeindegebiet finden sich aufgrund der peripheren Lage des Plangebietes und der Flächenverfügbarkeit keine vergleichbaren, geeigneten und bereits erschlossenen Flächen für die Errichtung von PV-Anlagen. Insbesondere aufgrund der Vorbelastungen der Flächen durch die Nähe zur Bundesautobahn A7 ist die Nutzung des Plangebietes durch Photovoltaikanlagen folgerichtig. Gerade auch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) steuert bewusst auf solche vorbelasteten Standorte entlang der Bundesautobahnen.

Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen dient dem Ausbau regenerativer Energiequellen. Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf Freiflächen bieten sich optimal als Energiegewinnung an und leisten neben der Errichtung von PV-Anlagen (z.B. auf Dächern) einen wichtigen Beitrag für die Energiewende.

Für die Erschließung der Fläche sind voraussichtlich keine Ausbaumaßnahmen der Zuwegung erforderlich.

Räumliche Alternativen für die geplante Nutzung als Standort für Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Rosdorf scheiden aufgrund der Lagekriterien (Lage im peripheren Raum und Nähe zur Bundesautobahn) und der Verfügbarkeit von Flächen aus.

5.2 Inhaltliche Alternativen

Die periphere Lage und die Vorbelastung durch die Nähe zur Bundesautobahn erschweren anderwärtige Nutzungen sowie den dauerhaften Aufenthalt in den Plangebieten. Hinzu kommt die topografische Situation, welche andere Nutzungen wirtschaftlich weitestgehend uninteressant macht. Für die Plangebiete wird eine Sondernutzung, wie im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung geplant, als am geeignetsten eingestuft. Die räumlichen Lagebedingungen lassen kaum eine andere Nutzungsmöglichkeit zu.

Bei der Nullvariante würde das Plangebiet weiterhin uneingeschränkt für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Es würde kein sauberer Solarstrom erzeugt werden können und es wären keine CO₂-Einsparungen möglich. Die Gemeinde Rosdorf verfolgt jedoch die Absicht Photovoltaikfreiflächenanlagen zu ermöglichen, demzufolge scheidet die Nullvariante ebenfalls aus.

6 Voraussichtliche Auswirkungen auf übergeordnete Planungen

6.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Für das seit mehr als 20 Jahren bestehende Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat die Bundesregierung am 07.07.2022 eine Neufassung (EEG 2023) beschlossen, die am 30.07.2022 in Kraft getreten ist. Das sogenannte „Osterpaket“ war die größte energiepolitische Gesetzesnovelle in den letzten Jahrzehnten. Das Gesetz regelt die Einspeisung von regenerativem Strom in die öffentlichen Stromnetze. Ziel ist der konsequente Ausbau der erneuerbaren Energien und damit die Reduzierung von fossilen Energieträgern. Die Nutzung der erneuerbaren Energie wird im EEG fortan als „überragendes öffentliches Interesse“ verankert. Der § 2 EEG 2023 führt dazu Folgendes aus:

"Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen (der Erneuerbaren Energien) sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden."

Damit hat der Gesetzgeber eine gesetzliche Grundsatzentscheidung getroffen, dass sich anderweitige Belange in den jeweiligen Abwägungsprozessen nur dann gegenüber den Erneuerbaren Energien durchsetzen können, wenn diese im konkreten Einzelfall von einem solchen Gewicht und einer solchen Bedeutung sind, dass sie das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien überwiegen. § 2 EEG schafft demnach zwar keinen



absoluten Vorrang der Erneuerbaren Energien gegenüber anderen öffentlichen Schutzgütern; andere öffentlich-rechtliche Interessen und Schutzgüter sollen nach der Gesetzesbegründung jedoch nur dann entgegenstehen können, wenn diese mit einem dem Art. 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang geschützt sind.

Die Planung der Photovoltaikanlage in Dahlenrode steht im Einklang mit dem EEG 2023 und den Vorgaben der Bundesregierung.

6.2 Raumordnung

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Damit unterliegen sowohl der Bebauungsplan als auch der Flächennutzungsplan einem übergemeindlichen Anpassungsgebot. Die planerischen Entscheidungen der Gemeinde müssen mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung in Übereinstimmung gebracht werden. Vielmehr müssen die Ziele als verbindliche Vorgabe hingenommen werden.

6.2.1 Landesraumordnungsprogramm

Maßgebend ist das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) von 2022, welches am 17.09.2022 in Kraft getreten ist. Dort heißt es in Bezug auf Photovoltaikanlagen:

Raumordnungsgrundsatz 4.2 1 03:

„Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden.“

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes trägt zur Erreichung dieses Raumordnungsgrundsatzes bei.

Die Plandarstellung des LROP enthält für das Gemeindegebiet der Gemeinde Rosdorf, wie im Übrigen für das gesamte niedersächsische Binnenland, keine zeichnerische Darstellung von Gebieten für Solarenergie. Durch die textliche Formulierung stellen sich die Ziele der niedersächsischen Landesregierung wie folgt dar:

- Der Einsatz erneuerbarer Energien und somit auch der Solarenergie ist sinnvoll.
- Der raumverträgliche Ausbau soll durch die Träger der Regionalplanung erfolgen.

Raumordnungsgrundsatz 4.2.1 03:

„Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden.“

Bei den Änderungsbereichsflächen handelt es sich nicht um bereits versiegelte Flächen. Der Entwurf des RROP des Landkreises Göttingen enthält für den Großteil des Plangebietes



keine Darstellung. Das Plangebiet wird zum Großteil als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Kapitel 5 beschreibt, wieso die Flächen für das Planvorhaben besonders geeignet sind, indem räumliche und inhaltliche Alternativen ausgeschlossen werden.

6.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Für den Landkreis Göttingen erfolgt zurzeit die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreis Göttingen. Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Göttingen aus dem Jahr 2010 (RROP) ist nicht mehr rechtsgültig da es am 31.12.2021 außer Kraft getreten ist.

Das o.g. Regionale Raumordnungsprogramm wird gegenwärtig neu aufgestellt (Planungsstand: Entwurf). Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Mit dem Entwurf RROP 2020 liegen neue, in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die gem. § 3 (1) Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) als sog. „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ zu berücksichtigen sind. Darin heißt es in Bezug auf Photovoltaikanlagen:

Großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen 4.2 13

„Das Erneuerbare-Energien-Gesetz sieht einen Anteil von 80% erneuerbarer Energien bis 2050 an der Stromversorgung vor. Bis 2025 sollen 40 bis 45% des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Erreicht werden soll das durch eine Steigerung der installierten Leistung um 2.500 MW pro Jahr, u.a. im Bereich Photovoltaik. Im Landkreis Göttingen bestehen noch große Potenziale für PV-Anlagen auf Dachflächen. Diese sind aber wegen ihrer Kleinflächigkeit in der Regel nicht raumbedeutsam bzw. raumwirksam“.

Durch die Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird dem Grundsatz der Raumordnung, die Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien in zunehmendem Maße auszuschöpfen und zu fördern, Rechnung getragen. Die Belange von Natur und Landschaft sowie des Orts- und Landschaftsbildes werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens angemessen berücksichtigt.

Darstellung im RROP Entwurf (2020)

Für den Großteil des Plangebietes erfolgt im RROP Entwurf keine Darstellung. Im nördlichen Bereich befindet sich ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Darüber hinaus verläuft in unmittelbarer Umgebung ein Vorranggebiet Fernwasserleitung.

Südlich des Plangebietes befindet sich der Ortsteil Mollenfelde und weitere Vorranggebiete für Natur und Landschaft an. Im Norden, Osten und Westen schließen sich Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sowie für Natur und Landschaft an.

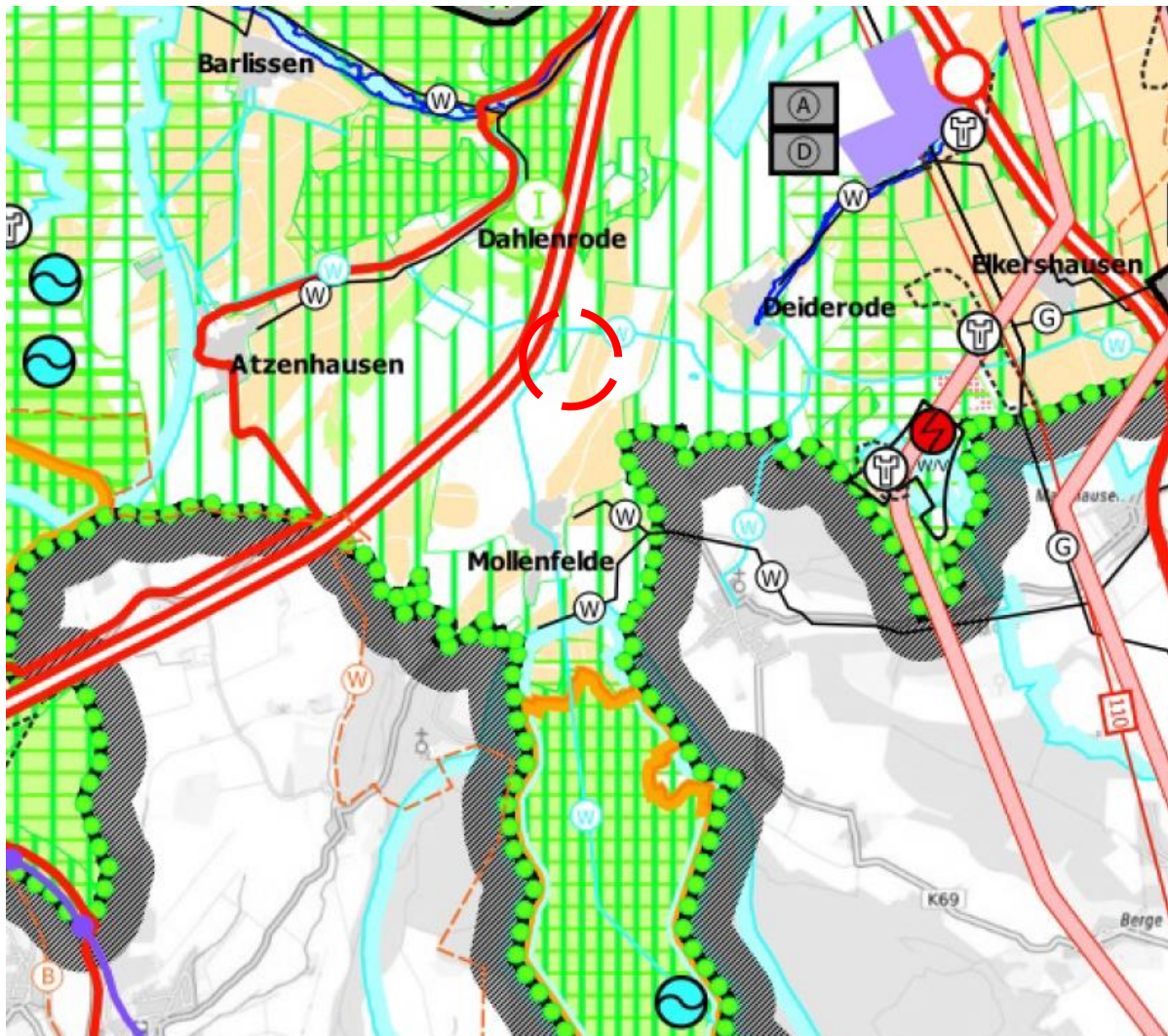


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem RROP Entwurf Göttingen (2020) mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches (ohne Maßstab)

Vorbehaltsgebiete sollen gem. § 7 (3) Satz 2 Nr. 2 ROG bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Der Begründung zum RROP Entwurf 2020 ist zum Thema Großflächige Photovoltaikanlagen weiterhin zu entnehmen, dass Anlagen längs von Autobahnen und Schienenwegen gefördert werden sollen. Diese Flächen sind durch Lärm und Abgase des Straßen- und Schienenverkehrs belastet und daher zu einem großen Teil sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch weniger wertvoll. Die Begründung des RROP Entwurf 2020 führt dazu unter Ziffer 4.2 13 (1) aus: „Im Planungsraum wurden daher entlang der A7, der A38 und entlang der Hauptschienenstrecken (s. zeichnerische Darstellung Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke = ICE-Trasse Hannover–Kassel, Nord-/Südverbindung Northeim–Eschwege und Witzenhausen–Hann. Münden) Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft (s. Ziffer 3.2 01 (8)) entsprechend zurückgenommen, um einen ausreichenden Handlungs- und Planungsspielraum zur Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu ermöglichen.“

Die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und des Landschaftsbildes findet vorrangig im Umweltbericht der Bauleitplanverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes statt. Im Bebauungsplan werden dazu Festsetzungen getroffen, die Berücksichtigung der Belange erfolgt zusätzlich auf Ebene der Ausführungsplanung.

6.3 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosdorf stellt für das Plangebiet bisher Flächen für die Landwirtschaft dar. Im Osten schließen sich weitere landwirtschaftliche Flächen. Nördlich verläuft die Bundesautobahn A7 und im Süden schließt sich der Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedland an.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird eine Änderung in den Darstellungen vonnöten. Im Flächennutzungsplan werden die entsprechenden Flächen fortan als Sondergebiete i.S.v. § 1 (1) 4 BauNVO (genauer als „Sonstige Sondergebiete für Erneuerbare Energien - Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen“ gem. § 11 (2) BauNVO) dargestellt. Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosdorf wird im Parallelverfahren zur Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedland und des Bebauungsplanes durchgeführt. Der im Parallelverfahren aufzustellende Bebauungsplan wird die Flächennutzung konkretisieren.



Abbildung 4: Lage des Plangebietes im wirksamen Flächennutzungsplan, Urfassung (ohne Maßstab)

7 Voraussichtliche städtebauliche Auswirkungen

7.1 Lage und Landschaftsbild

Die Gemeinde Rosdorf gehört zum Landkreis Göttingen und zählt etwa 12.000 Einwohner. Sie grenzt im Norden unmittelbar an das Oberzentrum Göttingen, im Südosten an die Gemeinde Friedland und im Südwesten an das Bundesland Hessen sowie den Werra-Meißner-Kreis.

Der Änderungsbereich befindet sich in einer peripheren Lage und ist nicht an Siedlungsbereiche angeschlossen. Der Änderungsbereich liegt am südwestlichen Rand des Gemeindegebietes und grenzt unmittelbar an das Gemeindegebiet von Friedland an. Die weitere Umgebung ist insbesondere durch landwirtschaftliche Flächen gekennzeichnet. Darüber hinaus verläuft in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet die Bundesautobahn A7.

7.2 Nutzungen und Nutzungskonflikte

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen und die Bundesautobahn A7. Der nächstgelegene Siedlungsbereich Mollenfelde befindet sich in südlicher Richtung in ca. 900 m Entfernung.

Bei der Nutzung von PV-Anlagen gehen keine Auswirkungen in Form von Lärm, Staub oder Geruch aus. Im Plangebiet selber sind keine schützenswerten Nutzungen vorgesehen.

Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig.

Im Umfeld der Planung befindet sich die Bundesautobahn A7. Es werden keine Nutzungskonflikte in Form von Blendwirkungen o.ä. mit der Bundesautobahn A7 erwartet, da die geplanten Photovoltaikmodule so ausgerichtet werden, dass Blendwirkungen auszuschließen sind. Eine eventuelle Beeinträchtigung des Verkehrs durch Lichtreflexionen kann außerdem durch die Verwendung von Solarmodulen mit reflexionsarmen Glasoberflächen vermieden werden.

Insgesamt werden demnach keine nachteiligen Auswirkungen auf die umgebenden Nutzungen und keine negativen Auswirkungen auf das Plangebiet erwartet. Die zukünftige Darstellung als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen bereitet vielmehr eine Nutzung vor, die einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele leistet.

Nach der endgültigen Einstellung des Betriebs der Photovoltaikanlagen soll das Plangebiet wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Die planungsrechtliche Festsetzung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.

7.3 Verkehr, Erschließung und Erreichbarkeit

Das Plangebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Im Plangebiet verlaufen eine Reihe von Wirtschaftswegen. Da es sich bei der Planung um die planungsrechtliche Vorbereitung für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen handelt, sind keine Erschließungsmaßnahmen in dem Ausmaß erforderlich, wie sie es z.B. in einem Wohn- oder Gewerbegebiet wären. Die Erschließung muss jedoch für die Baumaßnahme und die Wartung und Instandhaltung gesichert werden. Hierfür können voraussichtlich die umliegenden Straßen und Wirtschaftswege genutzt werden.

Der Erschließungsaufwand für die Flächen ist als gering einzuschätzen, da bestehende (Feld-) Wege für die Erschließung genutzt werden können und somit die Errichtung neuer Erschließungswege nicht erforderlich erscheint. Das nachgeordnete Straßennetz wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Außerhalb der Bau- und Rückbauzeit der Anlagen ist kaum mit Verkehr zu rechnen weshalb die Auswirkungen auf den bestehenden Straßenraum als sehr gering eingeschätzt werden. Mit weiterem Ziel- und Quellverkehr ist nicht zu rechnen.

Negative Auswirkungen auf die verkehrliche Situation, die Erreichbarkeit und die Erschließung werden auf Grund der beschriebenen Situation nicht erwartet.

7.4 Voraussichtliche Umweltauswirkungen der Planung

Die Belange von Natur und Landschaft sowie die Auswirkung der Planung auf die naturräumlichen Potentiale werden im Zuge der Aufstellung des Umweltberichtes abgearbeitet. Mit der Erstellung des Vorentwurfes wurde zunächst eine Ersteinschätzung (Vorstudie zum Umweltbericht) von der Kommune getroffen, welche Potentiale durch die Planung grundsätzlich betroffen sein könnten. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde ermittelt, ob weitere Potentiale betroffen sind und betrachtet werden müssen.

Der Umweltbericht (Stufe 2) untersucht und beurteilt vollständig die betroffenen Umweltbelange.

Der Umweltbericht Stufe 2 ist der Begründung zum Flächennutzungsplan als eigenständiges Dokument beigefügt.

8 Hinweise von Trägern öffentlicher Belange

LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 06.12.2022

Erdfallgefährdung:

Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen $\leq 200\text{m}$ u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.



Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist ggf. anzupassen, sofern sich Hinweise auf Subrosion bei der Baugrunderkundung ergeben. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

9 Darstellungen, städtebauliche Werte und Kosten

9.1 Darstellungen

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan ergeben sich entsprechend ihrer städtebaulichen Zielsetzungen. Es werden für das Plangebiet die folgenden Darstellungen gewählt:

- Darstellung einer insgesamt ca. 4,2 ha großen Fläche für „Sonstiges Sondergebiet für Erneuerbare Energien – Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen“.

9.2 Städtebauliche Werte und Kosten

Tabelle 1 Flächenbilanz

Plangebietsgröße insgesamt	Ca. 4,2 ha	100 %
Sonstiges Sondergebiet für Erneuerbare Energien – Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen	Ca. 4,2 ha	100 %

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen der Gemeinde Rosdorf keine unmittelbaren Kosten, die über die üblichen Verwaltungskosten hinausgehen. Die Planungskosten werden überwiegend von den Antragstellern übernommen. Durch die Planung entstehen der Gemeinde Rosdorf keine Erschließungskosten.

Rosdorf, den __. __. ____
Gemeinde Rosdorf
Der Bürgermeister

(Siegel)



(Steinberg)

